

BStGer RR.2025.180 vom 7. April 2026

Bundesstrafgericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.180

FR: TPF RR.2025.180 du 7 avril 2026

IT: TPF RR.2025.180 del 7 aprile 2026

Regeste

Auslieferung an Polen; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Polen sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom

- 4 -

15. Oktober 1975 (ZP I EAUe; SR 0.353.11) und vom 17. März 1978 (ZP II EAUe; SR 0.353.12) massgebend.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) i.V.m. der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystem (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CELEX-Nr. 32018R1862; Abl. L 312 vom 7. Dezember 2018, S. 56–106; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 147 II 432 E. 3.1 S. 437 f.; 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2020 64 E. 1.1 S. 67).

- 5 -

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Der Auslieferungsentscheid vom 16. Oktober 2025 ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 20. Oktober 2025 zugestellt worden (act. 4.11), womit die Beschwerde vom 19. November 2025 fristgerecht erhoben worden ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheids ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Auslieferung allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Ausserdem muss sich die Beschwerdeinstanz nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 142 II 49 E. 9.2; 141 IV 294 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

- 6 -

E. 4

Dezember 2007, Ziff. 134 ff. [44362/04]). Aussergewöhnliche familiäre Verhältnisse können ausnahmsweise (bzw. vorübergehend) ein Auslieferungshindernis im Lichte von Art. 3 bzw. 8 EMRK bilden (BGE 123 II 279 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 1A.199/2006 E. 3.1). Gemäss ständiger, restriktiver Rechtsprechung kann Art. 8 EMRK einer Auslieferung somit nur ausnahmsweise bei aussergewöhnlichen familiären Verhältnissen entgegenstehen (BGE 129 II 100 E. 3.5 m.w.H.; TPF 2020 81 E. 2.3; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2020.104 vom 19. Juni 2020 E. 4.3; RR.2020.103 vom 27. Mai 2020 E. 5.2.2 ff; RR.2020.38 vom 6. Februar 2020 E. 5.5; RR.2019.212 vom 17. September 2019 E. 4.2.2; RR.2019.123 vom 19. August 2019 E. 4.2.2 ff.; RR.2018.295 vom 28. November 2018 E. 7.1; RR.2018.247 vom 5. November 2018 E. 4.2).

- 8 -

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt im Beschwerdeverfahren vor, der Auslieferungssentscheid verletze Art. 8 EMRK (act. 1 S. 4 ff., act. 6 S. 2 ff.).

Zur Begründung führt sein Rechtsvertreter aus, der Beschwerdeführer habe die Hauptbetreuung des dreijährigen Sohnes C. seit dessen Geburt übernommen (act. 1 S. 5). Seine Partnerin D. habe im Schichtbetrieb gearbeitet, was eine Kinderbetreuung ohne ihn faktisch verunmögliche (act. 1 S. 4). Seiner Partnerin drohe ohne Kinderbetreuung der Verlust der Existenzgrundlage. Das dreijährige Kind würde seine Haupt Bezugsperson während entscheidender Entwicklungsjahre verlieren (act. 1 S. 5).

Der Beschwerdeführer erklärt in der Beschwerde weiter, es sei unklar, weshalb seine Partnerin gemäss ZEMIS am 30. Juni 2025 «möglicherweise vorübergehend» ausgeweisert sei. Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK entfalle nicht bei vorübergehender Abwesenheit eines Familienmitglieds (act. 1 S. 5 f.). In der Replik ergänzt er, die Vater-Kind-Beziehung sei unabhängig vom Aufenthalt der Mutter geschützt (act. 6 S. 3).

Der Beschwerdeführer wendet zudem ein, die Auslieferung zerstöre die Lebensgrundlage in der Schweiz, führe zum Verlust der angebotenen Arbeitsstelle als Kranführer und bewirke das faktische dauerhafte Auseinanderreißen der Familie (act. 1 S. 5). Bei einem Strafvollzug in der Schweiz bestünden regelmässige Besuchsmöglichkeiten für Partner und Kind, während eine Auslieferung nach Polen die faktische Unmöglichkeit regelmässiger Besuche aufgrund der Distanz und der prekären finanziellen Situation zur Folge hätte (act. 1 S. 5; act. 6 S. 3 f.). In der Replik betont er, das Strafvollstreckungsinteresse Polens werde durch einen Vollzug in der Schweiz gleichwertig gewahrt. Die Grundrechtsbeeinträchtigung sei bei einem Vollzug in der Schweiz erheblich geringer. Das Kindeswohl spreche eindeutig für einen Strafvollzug in der Schweiz und die soziale Wiedereingliederung sei in der Schweiz besser gewährleistet (act. 6 S. 4).

Der Beschwerdeführer rügt ausserdem, der Beschwerdegegner habe die konkreten familiären Verhältnisse unzureichend gewürdigt (act. 1 S. 6).

E. 4.2

Art. 13 Abs. 1 BV gewährleistet jeder Person einen grundrechtlichen Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Auch Art. 8 EMRK schützt einen solchen menschenrechtlichen Anspruch (Ziff. 1). Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen

Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des

- 7 -

Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer (Ziff. 2). Inhaltlich schützt das Recht auf Achtung des Familienlebens das Recht auf Zusammenleben oder auf persönliche Kontakte unter den Familienmitgliedern. Zwischen dem minderjährigen Kind und den Elternteilen gilt dies auch dann, wenn die Beziehung zwischen den Eltern beendet ist, die Eltern nicht mehr zusammenleben oder geschieden sind (Urteil des Bundesgerichts 1C_219/2007 vom 19. Oktober 2007 E. 2.3).

Voraussetzung bleibt jedoch, dass die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist, wofür namentlich ein regelmässiger Kontakt genügt (s. im Zusammenhang mit Aufenthaltsbewilligungen Urteil des Bundesgerichts 2C_541/2019 vom 22. Januar 2020 E. 4.3 und 4.4, unter Hinweis auf BGE 139 I 315 E. 2.2 S. 319; 120 Ib 1 E. 3c S. 5; je m.w.H.).

Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sind Eingriffe in das Familienleben, welche auf rechtmässige Strafverfolgungsmassnahmen zurückzuführen sind, grundsätzlich zulässig. Dies gilt namentlich für den Strafvollzug, soweit Gefangenbesuche durch Angehörige gewährleistet sind. Der blosser Umstand, dass der Gefangene sehr weit von seinen nächsten Verwandten entfernt in Haft gehalten wird, so dass Besuche erschwert werden, führt zu keinem grundrechtswidrigen Eingriff in das Privat- und Familienleben (Urteile des Bundesgerichts 1A.199/2006 vom 2. November 2006 E. 3.1; 1A.265/2003 vom 29. Januar 2004 E. 3.1; 1A.225/2003 E. 3; vgl. auch Urteile des EGMR i.S. Varnas gegen Litauen vom 29. August 2012, Ziff. 108 [Antrag Nr. 42615/06]; i.S. Nazarenko gegen Lettland vom 1. Februar 2007, Ziff. 68 ff. [Antrag Nr. 76843/01]; i.S. Dickson gegen Vereinigtes Königreich vom

E. 4.3.1

Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513) sieht vor, dass die kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden sowie Arbeitsmarktbehörden unverzüglich die Personendaten namentlich betreffend den Aufenthalt, den Zu-, Um- und Wegzug, die Arbeit, die Geburt von Ausländern in der Schweiz melden müssen. Gemäss Eintrag im ZEMIS ist D. am 30. Juni 2025 ohne persönliche Abmeldung aus der Schweiz ausgereist (act. 4.10 S. 5).

E. 4.3.2

Unterlagen, welche entgegen des Eintrags im ZEMIS eine Anwesenheit von D. und eines Kindes namens C. in der Schweiz zwischen dem 1. Juli 2025 und dato bestätigen würden, hat der Beschwerdeführer nicht einreichen lassen. Ebenso wenig wurden Unterlagen ins Recht gelegt, welche eine Erwerbstätigkeit von D. in der Schweiz zwischen dem 1. Juli 2025 und dato bestätigen würden. Es finden sich in den Akten weiter keine Unterlagen, welche C. als Sohn des Beschwerdeführers und das Bestehen eines gemeinsamen elterlichen Sorgerechts des Beschwerdeführers samt Mitbestimmungsrecht betreffend den Aufenthaltsort des Kindes ausweisen würden. Es liegen insbesondere keine Dokumente vor, welche für das geltend gemachte enge Familienverhältnis des Beschwerdeführers zu D. und dem Kind für das letzte halbe Jahr und für die Zeit zuvor sprechen würden. In den Akten

existieren namentlich keine Dokumente wie Besuchsbewilligungen, woraus hervorgehen würde, dass und wie oft D. mit dem Kind den Beschwerdeführer seit dessen Verhaftung Ende August 2025 bis dato hier im Gefängnis besucht hätte.

E. 4.3.3

Zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten konkreten familiären Verhältnisse bestehen ausschliesslich seine Aussagen und die Ausführungen seines Rechtsvertreters.

Im Auslieferungsverfahren sagte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme vom 29. August 2025 zu seinen persönlichen Verhältnissen aus, er lebe im Konkubinat mit D. und der gemeinsame Sohn C. sei in der Schweiz geboren. D. sei nach Polen gegangen, um die Identitätskarte des Sohnes machen zu lassen. Bei der Geburt habe er dem Kind nicht seinen Namen geben wollen, obwohl er gewusst habe, dass es sein Sohn sei. Aus diesem Grund habe D. ebenfalls zurück nach Polen gehen müssen (act. 4.7 S. 4). Auf Frage zu seinen Einwendungen gegen die Auslieferung oder den Auslieferungshaftbefehl gab er an, dass er nicht ausgeliefert werden möchte und dass er solche Sachen wirklich nicht mache. Seine Freundin befinde sich in Polen und suche einen Anwalt, damit der Präsident seine Strafe

- 9 -

«aufhebe» (act. 4.7 S. 6). Sorgen irgendwelcher Art um D. und das Kind äusserte er mit keinem Wort.

In seiner späteren Stellungnahme vom 12. September 2025 zum Auslieferungsuchten liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter vorbringen, er lebe seit 2020 in der Schweiz und sei «später» mit seiner Partnerin D. zusammengezogen, welche «bis vor kurzem» bei der E. AG in Visp im Schichtbetrieb angestellt gewesen sei (act. 4.8 S. 4 und 6). 2022 habe D. den gemeinsamen Sohn C. zur Welt gebracht. Der Beschwerdeführer gab an, er sei darum bemüht, eine aktive Rolle in der Erziehung seines Sohnes zu übernehmen. Er verfüge über kein nennenswertes Vermögen und kein gesichertes Einkommen. Ab dem 1. September 2025 habe er eine neue Anstellung als Kranführer antreten wollen (act. 4.8 S. 5). Gleichzeitig erklärte er, er habe grosse Angst, dass seine Partnerin und sein Kind ohne seine Unterstützung in erhebliche finanzielle und persönliche Schwierigkeiten geraten würden. Seine Partnerin könne ohne ihn den Alltag mit ihrem gemeinsamen Sohn nicht bewältigen (act. 4.8 S. 5).

In seiner Beschwerde vom 19. November 2025 gegen die Auslieferungsbewilligung liess der Beschwerdeführer ausführen, er übernehme seit der Geburt des Kindes die Hauptbetreuung des Kindes (act. 1 S. 4 f.). Sodann hielt sein Rechtsvertreter fest, die «Gründe der möglicherweise vorübergehenden Ausreise» von D. seien «völlig unklar» (act. 1 S. 6). Gleichzeitig erklärte er, seine Partnerin sei zwingend auf die Betreuung des Kindes durch ihn angewiesen (act. 1 S. 5).

Im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege gab der Beschwerdeführer am 25. November 2025 als Wohnort von D. und C. eine Adresse in Polen an (RP.2025.79 act. 3.1 S. 1).

In der Replik vom 15. Dezember 2025 liess der Beschwerdeführer ausführen, die Tatsache, dass die Aufenthaltsbewilligung per 30. Juni 2025 abgelaufen und die Partnerin als «unabgemeldet ausgereist verzeichnet» sei, lasse «keine zwingenden Rückschlüsse auf einen dauerhaften Wegzug oder einen Willen hierzu zu». Sein Rechtsvertreter erklärte, die

Ausreise [per Ende Juni 2025 gemäss Eintrag im ZEMIS] sei gemäss dem Beschwerdeführer die Folge der durch die Inhaftierung [Ende August 2025] entstandenen prekären Situation. Die Partnerin sei gezwungen gewesen, vorübergehend nach Polen zu reisen, um dort familiäre Unterstützung zu organisieren (act. 6 S. 2).

- 10 -

E. 4.4

Am 29. August 2025 zu Beginn des Auslieferungsverfahrens erklärte der Beschwerdeführer zwar, im Konkubinat mit D. zu leben und mit ihr einen gemeinsamen Sohn namens C., in der Schweiz geboren am 19. Juni 2022, zu haben. Werden alle damals und seither vom Beschwerdeführer gemachten Erklärungen berücksichtigt, anerkennt dieser allerdings im Ergebnis vielmehr selber, dass D. seit Anfang Juli 2025 und somit bereits zwei Monate vor seiner Verhaftung nicht mehr in der Schweiz lebt und arbeitet, sondern zusammen mit dem Kind in Polen wohnt (s. supra E. 4.3.3). Dabei reichte sein Rechtsvertreter keine Unterlagen ein, woraus hervorgehen würde, dass entgegen des Eintrags im ZEMIS erstens der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Verhaftung Ende August 2025 mit D. und dem Kind in der Schweiz tatsächlich zusammenlebte und dass zweitens D. mit dem Kind auch aktuell in der Schweiz wohnt und hier wieder arbeitet (s. supra E. 4.3.2). Er legte insbesondere nichts vor, was für einen lediglich vorübergehenden Aufenthalt von D. in Polen sprechen würde. Hinzu kommt, dass sein Rechtsvertreter nicht vorbrachte, der Beschwerdeführer habe C. bei den zuständigen Behörden als seinen Sohn anerkannt oder das Vaterschaftsverhältnis sei gerichtlich festgestellt worden und er verfüge über das gemeinsame elterliche Sorgerecht oder es stehe ihm ein Besuchsrecht zu. Unter all diesen Umständen kann vorliegend nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Verhaftung Ende August 2025 tatsächlich ein Familienleben mit D. und dem Kind in der Schweiz führte und dass er auch aktuell eine intakte familiäre Beziehung in der Schweiz hat.

Wollte der Beschwerdeführer sich gleichwohl darauf berufen, dann konnte er sich angesichts des Eintrags im ZEMIS und seiner eigenen Angaben nicht damit begnügen vorzubringen, «die Umstände einer möglicherweise vorübergehenden Abwesenheit der Partnerin wurden nicht geklärt». Es lag offensichtlich an ihm, Klarheit zur aktuellen Situation der von ihm geltend gemachten Familienbeziehung mit D. und dem Kind sowie und insbesondere zu deren Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu schaffen. Er begnügte sich mit der nichtssagenden Erklärung, wonach «eine temporäre Anwesenheit in Polen eine Rückkehr in die Schweiz nicht ausschliesst» (act. 6 S. 3). Dass eine familiäre Beziehung in der Schweiz besteht, welche tatsächlich gelebt wird und intakt ist, hat er im Beschwerdeverfahren auch nicht ansatzweise aufzuzeigen vermocht.

Zusammenfassend ergibt sich somit weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch aus den Akten, dass dieser in der Schweiz tatsächlich familiäre Beziehungen pflegt, die unter den Schutz von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV fallen. Hatte der Beschwerdegegner diese Frage im angefochtenen Auslieferungsentscheid noch offen gelassen, kommt er in seiner

- 11 -

Beschwerdeantwort zu Recht zum Schluss, dass sich unter den gegebenen Umständen der Beschwerdeführer nicht auf Art. 8 EMRK berufen kann (act. 4 S. 3).

E. 4.5

Soweit der Beschwerdeführer zu der gemäss den vorliegenden Akten seit Sommer 2025 in Polen lebenden D. und dem Kind tatsächlich in einer engen familiären Beziehung stehen sollte, gestalten sich bei seiner Auslieferung an Polen die Gefangenenbesuche für sie einfacher, was dem Beschwerdeführer gemäss eigener Darstellung ein Anliegen ist. Wenn für den Beschwerdeführer der Kontakt zu Kind und Kindsmutter und die Vereinfachung von Gefangenenbesuchen im Mittelpunkt steht, dann kann er dazu mit seiner Zustimmung zu seiner Auslieferung an Polen beitragen. Ergänzend sei festgehalten, dass selbst bei – einer den vorliegenden Akten widersprechenden – Annahme einer festen tatsächlich gelebten familiären Beziehung des Beschwerdeführers in der Schweiz die vom ihm vorgebrachten Umstände ohnehin keine aussergewöhnlichen familiären Verhältnisse im Sinne der Rechtsprechung darstellen würden. Die von diesem geltend gemachten Folgen sind in erster Linie auf seine gerichtlich festgestellte Straffälligkeit zurückzuführen. Dem sei beigefügt, dass D. ihre Existenz im letzten halben Jahr ausserdem ohne jegliche Unterstützung seitens des Beschwerdeführers bestreiten konnte bzw. offensichtlich bestritten hat. Selbst wenn D. mit dem Kind definitiv wieder in der Schweiz leben und hier im Schichtbetrieb arbeiten würde, wofür keine Anhaltspunkte bestehen, und der Beschwerdeführer seine Strafe in der Schweiz verbüssen könnte, was vorliegend nicht in Frage kommt (s. nachfolgend E. 6), würde der Beschwerdeführer die Kindsmutter ohnehin weder finanziell (über ein Pekulium hinaus) noch durch Betreuung des Kindes unterstützen können. Dasselbe gilt auch bei einer Auslieferung an Polen. Bei einer Auslieferung können die Einschränkung des Familienlebens und weitere Konsequenzen so wenig wie in jedem anderen Straffall vermieden werden, in welchem eine freiheitsentziehende Sanktion zu vollziehen ist. Was die – wie der Beschwerdegegner zutreffend einwendet (act. 4 S. 4) – erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemachte Erschwerung von Gefangenenbesuchen bei einer Auslieferung an Polen anbelangt, beeinträchtigt die Auslieferung des Beschwerdeführers das Familienleben selbst mit Blick auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten bei weitem nicht so schwer wie in den aussergewöhnlichen Fällen, welche in der Rechtsprechung erörtert wurden. Wie einleitend erläutert (s. supra E. 4.2), führt entgegen der Argumentation des Rechtsvertreters allein die Erschwerung von Gefangenenbesuchen im Falle einer Auslieferung zu keinem grundrechtswidrigen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Da D. mit dem Kind zumindest seit der Verhaftung des Beschwerdeführers bis dato und somit während mindestens eines halben Jahres ihm

- 12 -

keinen einzigen, geschweige denn regelmässigen Besuch, im Schweizer Gefängnis abgestattet hat, ist überdies anzumerken, dass seine Anrufung des Kindeswohls ohnehin nicht mit seinen reellen Lebensumständen im Einklang ist und im vorliegenden Verfahren somit als vorgeschoben erscheint. Zu Recht hebt der Beschwerdegegner den Umstand hervor, dass der Beschwerdeführer in sein Heimatland und das von D. sowie des Kindes ausgeliefert werden soll, wobei dieser auch noch weitere Beziehungspunkte zu seiner Heimat hat, zumal er gemäss eigenen Angaben sein Geld dorthin schickt (act. 4.7 S. 4). Der Wunsch des Beschwerdeführers, von rechtmässigen Eingriffen in sein Privat- und Familienleben befreit zu sein und die Folgen seiner Straffälligkeit gar nicht oder an seinem aktuellen, von ihm gewählten Wohnort zu tragen, ist nicht geeignet, das prioritäre Interesse jeden Staates zu relativieren, selber ein rechtskräftiges Strafurteil seiner Gerichte,

insbesondere für auf seinem Boden gegen seine Bürger begangene Delikte, zu vollstrecken, und seinen staatsvertraglich begründeten Anspruch auf Auslieferung auszuhebeln. Dies gilt erst recht, wenn es sich beim verurteilten Straftäter um einen Bürger des ersuchenden Staates handelt. Auch die Schweiz als ersuchter Staat ist eminent nicht nur an der Wahrnehmung seiner staatsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber einem anderen Vertragsstaat, sondern auch an der rechtmässigen Vollstreckung gefällter Strafurteile im betreffenden Staat interessiert. Dabei ist hervorzuheben, dass sich der Beschwerdeführer seit Jahren der Justiz seines Heimatstaates entzieht. Hätte er vor Jahren die gegen ihn ausgesprochene Strafe in seiner Heimat angetreten, wäre er in der Folge frei gewesen, künftigen familiären Verpflichtungen nachzukommen. So wusste er seit Januar 2020, dass in Polen ein Strafverfahren gegen ihn hängig war. Er hat sich aber entschieden, nach der Verhandlung vom 15. September 2020 am erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahren nicht mehr teilzunehmen und den polnischen Behörden entgegen zuvor erteilter Weisung seinen Wohnsitzwechsel nicht mitzuteilen (act. 4.1G S. 1 ff.). Gemäss seiner Darstellung lebt der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2020 in der Schweiz (act. 4.8 S. 4) und er ist demzufolge in die Schweiz nach Einleitung des polnischen Strafverfahrens sowie in dessen vollen Kenntnis eingereist. Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils ist der Beschwerdeführer im Sommer 2021 der Aufforderung zum Strafantritt nicht gefolgt und hat seine Strafe nicht angetreten. Der Beschwerdeführer war sich somit vor der von ihm geltend gemachten Familiengründung im Sommer 2022 in der Schweiz darüber im Klaren, dass er in Polen noch die strafrechtlichen Folgen aus den ihm vorgeworfenen Handlungen vom

E. 9

März 2007 E. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.59 vom 19. Juni 2008 E. 2.2). Der vorliegende Antrag ist demnach als akzessorisches Haftentlassungsgesuch zu betrachten.

8.3 Vorliegend ist die Auslieferung des Beschwerdeführers zu gewähren, weshalb sein akzessorisches Haftentlassungsgesuch abzuweisen ist.

- 27 -

E. 9.1

Der Beschwerdeführer stellt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung (RP.2025.79, act. 1).

E. 9.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG), und bestellt dieser einen Anwalt, wenn das zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1; 140 V 521 E. 9.1).

E. 9.3

Vorliegend ist festzustellen, dass, auch wenn den Anträgen des Beschwerdeführers nicht stattgegeben wird, die Frage der Haftbedingungen in Polen dennoch in gewissem Masse

einer eingehenderen Prüfung oder zumindest einer Klärung bedurfte. Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers erscheint als ausgewiesen. Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwalt Yannik Zuber ist daher gutzuheissen und auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

E. 9.4

Das Honorar des amtlichen Rechtsbeistandes wird nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kosten- note eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstraf- gerichts vom 31. August 20120 über die Kosten, Gebühren und Entschädi- gungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 1'000.-- inkl. MWST als angemessen.

Gelangt der Beschwerdeführer später zu hinreichenden Mitteln, so ist er ver- pflichtet, diesen Betrag der Kasse des Bundesstrafgerichts zurückzuerstat- ten (Art. 65 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

- 28 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.